

1. wegen staatsfeindlicher Delikte oder schweren Straftaten der allgemeinen Kriminalität vorbestrafte Personen,
2. Antragsteller auf Übersiedlung in das kapitalistische Ausland und Westberlin,
3. Personen, die ausgeprägte, intensive Westkontakte unterhalten,
4. Reisekader für das NSW sowie Personen, die auf Grund ihres Alters oder gesetzlicher Bestimmungen die Möglichkeit haben, Reisen in das NSW zu unternehmen.
5. Personen, die aus anderen operativen Gründen für einen Einsatz in einer Untersuchungshaftanstalt des MfS ausscheiden.
(zum Beispiel Personen, die operativ bearbeitet werden; Personen, die bereits in Objekten des MfS zum Einsatz kamen und die Geheimhaltungsbestimmungen verletzten; Personen, von denen nahestehende Bezugspersonen in der betreffenden Untersuchungshaftanstalt inhaftiert sind)

Über die objekt- oder territorial verantwortlichen Dienstseinheiten ist zu erwirken, daß die gesperrten Personen für Aufgaben an bzw. in den Untersuchungshaftanstalten des MfS nicht mehr zum Einsatz kommen. Gleichfalls sollte mit diesen Dienstseinheiten vereinbart werden, daß bei Dienstleistungen mit Wiederholungscharakter stets der beständige Stamm von Arbeitskräften mit diesen spezifischen Aufgaben beauftragt wird. Bestätigte Personen des zivilen Bereiches sind bei ihrem Einsatz in der Untersuchungshaftanstalt zu registrieren, zu belehren und während ihres Aufenthaltes im Bereich der Untersuchungshaftanstalt ständig unter Kontrolle zu halten. Es ist von folgendem Grundsatz auszugehen, daß während der Anwesenheit dieser Personen im Objekt der Untersuchungshaftanstalt die Geheimhaltung konsequent gewährleistet ist, keine Kontaktaufnahmen zu Verhafteten zustande kommen und Einblicke in die Regimeverhältnisse der Untersuchungshaftanstalt auf das unumgänglich notwendige Maß reduziert werden. Noch wirkungsvoller als bisher ist gleichfalls im Interesse erhöhter vorbeugender äußerer Sicherheit die operative Abwehrarbeit unter den Anliegern/Anwohnern der Untersuchungshaftanstalten zu gewährleisten. Deshalb sind in enger Zusammenarbeit mit den Dienstseinheiten der Linie II, im Bereich des MfS mit der HA II/21 vor allem jene Personen des genannten Bereiches aufzuklären und gegen diese